

Bericht über den Zustand der Erzdiözese Salzburg an den Papst, dargereicht im Jahr 1933

Salzburg, 21. Oktober 1933

Heiliger Vater

Demütig zu Füßen seiner Heiligkeit niedergeworfen möge es mir erlaubt sein, den Statusbericht nach der vorgeschriebenen Formel vom 4. November 1918 demütigst durch den Weihbischof Johannes Filzer zu übergeben, weil ich selbst durch große Schwäche der Füße und schlechten Allgemeinzustand leider darin gehindert bin, persönlich, wie ich sehr wünschen würde, die Apostelgräber zu besuchen.

1. Kapitel: Allgemeines über den äußeren Zustand der Personen und Orte.

1. Der Ordinarius soll seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seinen Herkunftsort, das Ordensinstitut, das heißt den Orden, wenn er zu einem gehört, angeben; wann er geweiht, oder wenn er ein Abt ist, benediziert wurde und wann er die Leitung der Diözese übernommen hat. Wenn er einen Hilfsbischof hat, soll er angeben, ob dieser ihm als Person oder der Diözese beigegeben wurde.

Außer dem, was schon in meinem ersten Bericht vom 4. November 1923 berichtet wurde und unverändert geblieben ist, soll es mir erlaubt sein, das Folgende auszuführen.

Der Weihbischof, zur Zeit Johannes Filzer, Titularbischof von Bararo, präkonisiert am 18. Februar 1927, wurde der Diözese gegeben, nicht meiner Person.

2. Folgendes soll er kurz darlegen: den Ursprung der Diözese, ihren Titel und ihre hierarchische Stellung und ihre besonderen Vorrechte; wenn es eine Erzdiözese ist, ist anzugeben, ob und welche Suffragansitze sie hat und welcher Ordinarius für sie nach c. 1594 § 2 bei Appellationen zuständig ist. Wenn sie aber eine Suffragandiözese ist, ist anzugeben, welchen Metropoliten sie hat und ob sie bei diesem, oder bei einem anderen Bischof zu den Bischofskonferenzen kommt. Wenn sie schließlich keinem Metropoliten untersteht, ist anzugeben, welchen Metropoliten sie für Provinzialkonzile, Bischofskonferenzen und als Appellationsinstanz nach cc. 285, 292 und 1594 § 3 hat.

Unter den hervorragenden Privilegien ragt das sehr alte Privileg heraus, die Suffraganbischöfe von Gurk und Seckau zu ernennen, zu bestätigen, zu weihen und die Investitur durchzuführen. Dem gegenwärtigen Erzbischof wurde es gnädigerweise vom Heiligen Stuhl auf Lebenszeit bestätigt.

Der Metropolit von Salzburg hat nur die zwei oben genannten Suffragansitze.

Der Sitz in Lavant ist seit 1924, die Apostolische Administratur Innsbruck zugleich mit Vorarlberg seit 1925 direkt dem heiligen Stuhl unterstellt. Der Innsbrucker Apostolische Administrator Sigmund Waitz ist bezüglich der Appellationen und des Provinzialkonzils dem Metropoliten von Salzburg unterworfen.

Die zweite Berufungsinstanz für die Metropole Salzburg ist der Metropolit von Wien.

3. Außerdem soll er angeben:

a) den Ort der Residenz des Ordinarius, mit den nötigen Angaben zum Adressieren von Briefen;

b) die Größe der Diözese, die staatliche Zugehörigkeit, das Klima und die Sprache;

c) die Gesamtzahl der Einwohner und die hervorragenden Städte, wie viele von den Einwohnern Katholiken sind; wenn es verschiedene Riten gibt, wie viele Katholiken die einzelnen zählen; wenn es Akatholiken gibt, wie viele diese sind und auf welche Sekten sich diese aufteilen;

d) die Zahl der Weltpriester, der Kleriker und der Alumnen des Priesterseminars;

e) ob es ein Domkapitel gibt oder eher eine Gemeinschaft von diözesanen Räten; ob es andere Kapitel oder Gemeinschaften oder Vereinigungen von Priestern nach der Art von Kapiteln gibt und wie viele;

f) in wie viele Landregionen, Dekanate, Archipresbyterate oder andere Unterteilungen die Diözese eingeteilt ist; wie viele Pfarren es gibt, mit der Zahl der Gläubigen jener Pfarren, die die größten bzw. kleinsten sind; ob es Pfarren gibt, die nach Sprachen oder Nationen eingeteilt sind und ob es Pfarren gibt, die nach Familien und nicht territorial geteilt sind und auf welcher gesetzlichen Grundlage wie viele andere Kirchen und öffentliche Gottesdienststätten es gibt; ob es einen besonders berühmten heiligen Ort gibt und welcher dies ist; cc. 216, 217;

g) ob und welche Männerorden es gibt, mit der Zahl der Ordenshäuser und Ordenspriester;

h) ob und welche Frauenorden es gibt, mit der Zahl der Ordenshäuser und Ordensfrauen.

c) Gesamtzahl der Einwohner:

katholische: 293.200

nichtkatholische: 5000. Der größte Teil von ihnen gehört zum evangelischen Bekenntnis.

d) Weltpriester: 479

Kleriker im großen Seminar: 48

Alumni im kleinen Seminar: 241

f) Die größte Pfarre zu St. Andreas zählt nunmehr 20.000 Katholiken, letztes Jahr wurde daher in dieser Pfarre eine Filialkirche neu errichtet.

g) und h) sind aus der beigefügten Tabelle auf den Seiten 226–227 zu entnehmen.

2. Kapitel: Die Verwaltung der zeitlichen Güter, Inventare und Archive

4. *Ob und auf welche Weise nach den lokalen staatlichen Gesetzen das Recht zu besitzen, zu erwerben und das, was der Kirche gehört, zu verwalten, aufrecht oder eher eingeschränkt ist; wenn dies der Fall ist, wie ist dann die Lage des Klerus und der Kirche?*

Es verhält sich, wie in allen anderen Diözesen Österreichs. Das Recht der Verwaltung und des Verkaufs von Gütern ist durch die staatlichen Gesetze eingeschränkt, die der Regierung das Recht der Überprüfung einräumen.

5. *Ob bei der Diözesankurie ein Verwaltungsrat eingerichtet ist und aus welchen Mitgliedern dieser besteht; ob der Bischof bei Verwaltungsakten von größerer Bedeutung diesen nach den Vorschriften von c. 1520 anhört.*

Bezüglich des Diözesanvermögensrates (Can. 1520) ist schon seit alter Zeit in entsprechender Weise durch das Konsistorium gesorgt, das aus allen Kanonikern des Metropolitankapitels besteht. Es kommt unter dem Vorsitz des Ordinarius jede Woche zusammen und berät bei der Verwaltung der kirchlichen Güter.

6. *Ob die Partikularverwalter, seien es kirchliche oder weltliche, jeder Kirche, auch der Kathedrale, der kanonisch errichteten Orte und Bruderschaften jährlich dem Ordinarius Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen. C. 1525.*

Ganz gewiss und zwar schriftlich.

7. *Ob die Vorschriften von c. 1523 bezüglich der Art der Verwaltung, der Führung der Bücher über Einnahmen und Ausgaben, von c. 1526 über das Verbot, Prozesse ohne schriftliche Erlaubnis des Ordinarius zu beginnen, von c. 1527 über das Verbot, Handlungen, die die ordentliche Verwaltung überschreiten, zu setzen und von c. 1544 und der folgenden bezüglich der ausreichenden Dotation der frommen Stiftungen, deren Verzeichnisse und das weitere Diesbezügliche eingehalten werden.*

Ganz gewiss — und der Ordinarius überprüft es sowohl bei seiner Visitation, als auch durch die Landdechanten und den Generaldechant.

Kanon 1526 wird befolgt. Kanon 1527 wird im kirchlichen Bereich und im Allgemeinen auch im bürgerlichen Bereich befolgt. Kanon 1544 und folgende bezüglich frommer Stiftungen werden befolgt.

8. *Ob jene, die Treuhänder für fromme Zwecke empfangen, beachten, was c. 1516 bestimmt, besonders bezüglich der Pflicht, dem Ordinarius Rechenschaft abzulegen.*

Kanon 1516 wird befolgt — aber solche Fälle kommen selten vor.

9. *Werden bei Verkauf, Verpfändung, Tausch, Verpachtung und Erbpachtung von Gütern von allen die Bestimmungen von cc. 1530 bis 1533 und 1538 bis 1542 eingehalten? Wenn nicht, ist anzugeben, welche Abhilfen angewandt wurden. Die wichtigeren Handlungen, die diesbezüglich gesetzt wurden, sind zu berichten.*

Die Normen der Kanones 1530–33, 1538–1542 werden befolgt.

10. *Werden bezüglich der Leistung der Zehente und Abgaben die lobenswerten Gewohnheiten*

eingehalten, jedoch unter Vermeidung hartherziger Eintreibung? C. 1502.

Der Zehent und die Abgabe der Erstlingsfrüchte sind in den meisten Fällen schon lange abgeschafft.

11. Werden die Vorschriften von c. 1182 (Verwaltung und Rechenschaftspflicht an den Ordinarius) bei Spenden zu Gunsten von Pfarren oder Missionssprengeln eingehalten? Enthalten sich die Sammler belästigenden und zudringlichen Forderern?

Kanon 1182 wird beachtet. Was die Opfergaben zu Gunsten der Mission¹ betrifft, legen bis heute die Missionskongregationen keine Rechenschaft ab, ausgenommen die sogenannte Sodalität vom Heiligen Petrus Claver.

12. Wie bezüglich der Messstipendien die Vorschriften von c. 831 über die Synodaltaxe, das Verbot nach c. 835 für Priester, Messen anzunehmen, die sie selbst innerhalb eines Jahres nicht abhalten können, die Vorschriften von c. 841, überzählige Messen an den Ordinarius zu übergeben und die Vorschriften von cc. 843 und 844 über das sowohl vom Priester, wie auch von der Kirche zu führende Messeinschreibbuch eingehalten werden.

Anstelle der Synodaltaxen dienen Verordnungen des Bischofs und der diözesane Brauch. Die Kanones 835 und 841 werden umso sicherer befolgt, weil nur in wenigen Pfarren die Anzahl der Messen zu groß ist. Die Kanones 843 und 844 werden befolgt

13. Ob es nach cc. 1296 und 1522 gefertigte Inventare der unbeweglichen und beweglichen Güter und der Sakralgeräte jeder Kirche, der Pfarren, Kapitel und Bruderschaften und anderer frommer Werke, die kanonisch errichtet wurden, in zwei Exemplaren gibt, eines für das fromme Werk, das andere für die bischöfliche Kurie. Ob und auf welche Weise vorgesorgt ist, dass beim Tod eines Kirchenrektors oder des Leiters eines frommen Werkes die beweglichen Güter und das Kirchenggerät nicht verschleudert oder entzogen werden.

Inventare gibt es, freilich nicht immer in doppelter Ausführung, wenn es sich nicht um wertvolle Dinge von größerer Bedeutung handelt. Beim Tod eines Rektors wird eine Untersuchung und Übergabe nach den Inventaren in Anwesenheit des Dechanten gemacht.

14. Ob der Bischof ein nach der Richtlinie von cc. 375 bis 378 errichtetes und gesichertes Archiv mit den Akten und Büchern gemäß cc. 470 § 3, 1010, 1047 und 1107 hat; mit welcher Zeit die Dokumente beginnen und ob es Pergamenturkunden und Inkunabeln gibt; ob Kataloge erstellt wurden; ob er auch ein zweites, geheimes Archiv hat oder wenigstens einen versperrten Schrank, in dem geheime Schriftstücke unter Beachtung der Vorschriften von cc. 379 und 380 verwahrt werden. Der Bischof hat ein Archiv, das gemäß den Kanones 375–378 geordnet ist. In diesem Archiv werden auch authentische Exemplare der Pfarrbücher verwahrt, ein Weihebuch, nicht aber ein Dispensbuch und ein Buch der Gewissensehen, die es bisher in der Diözese nicht gibt —.

Ein geheimes Archiv, das in allem vom anderen Archiv getrennt ist, befindet sich unter der Betreuung des Ordinarius selbst.

15. Ob auch die Domkirche, die Kollegiat- und Pfarrkirchen, die Bruderschaften und die kanonisch errichteten frommen Werke ihre Archive mit den Dokumenten, die zu jeder einzelnen frommen Einrichtung gehören, den Inventaren der beweglichen und unbeweglichen Güter und einem Katalog aller Dokumente haben. Wurde gemäß c. 383 ein Exemplar dieses Katalogs der bischöflichen Kurie übermittelt und im Archiv der Kurie hinterlegt?

Auch diese Archive gibt es, bisweilen fehlt ein einigermaßen geeigneter und sicherer Ort, es fehlen oft Kataloge der Dokumente.

Der Kanzler der Kurie visitiert jedes Jahr einen Teil dieser Archive und bemüht sich, sie in besseren

¹ Mission wird hier im Sinn von „Heidenmission“ verstanden, der Codex bezieht sich aber eindeutig auf Missionssprengel in der jeweiligen Diözese selbst.

Zustand zu versetzen.

3. Kapitel: Glaube und Gottesdienst

16. *Ob unter den Gläubigen der Diözese schwere Irrtümer gegen den Glauben verbreitet sind oder abergläubische oder den katholischen Gewohnheiten fremde Praktiken bestehen; ob die Seuche des Modernismus, des Theosophismus oder des Spiritismus die Diözese heimsucht und ob welche aus dem Klerus von diesen Irrtümern befallen sind. Was der Grund für dieses Übel war bzw. noch immer ist. Gibt es den Rat zur entsprechenden Überwachung? Aus wie vielen Personen besteht er und mit welchem Erfolg erfüllt er seine Aufgaben? Ob die Ablegung des Glaubensbekenntnisses mit dem Antimodernisteneid verlangt und von allen, die dies betrifft, nach c. 1406 und dem Dekret des Heiligen Offiziums vom 22. März 1918 getreulich geleistet wird.*

Es ist ungefähr dieselbe Situation wie in den übrigen Diözesen Österreichs — mit dem Unterschied, dass die Sozialisten von geringerer Zahl sind. Es gibt auch welche, die völlig vom Glauben abfallen (ungefähr 100 pro Jahr), fast ebenso viele kehren jedes Jahr zur katholischen Kirche zurück. Es gibt wenige Modernisten, Theosophisten, Spiritisten. Die vielleicht größte Gefahr droht seitens jener, die Nationalsozialisten genannt werden. In den Städten sind die Gefahren größer als bei den Bauern. Der Aufsichtsrat besteht aus zwei Personen. Die Professio fidei wird von allen verlangt, die sie ablegen müssen.

17. *Ob der Gottesdienst frei verrichtet werden kann; wenn nicht, von wo Hindernisse herrühren: von den staatlichen Gesetzen oder von der Feindseligkeit schlechter Menschen oder aus einem anderen Grund; welcher Plan besteht, diese Hindernisse zu beseitigen und ob ein solcher angewandt wird.*

Keine Klage.

18. *Ob die Rechte der Kirche bezüglich der Friedhöfe unversehrt sind und die diesbezüglichen kanonischen Vorschriften eingehalten werden können und eingehalten werden. cc. 1205 ff.*

Sie werden eingehalten mit Ausnahme der seltenen Fälle, in denen die staatlichen Gesetze verlangen, dass Nichtkatholische einen Platz im katholischen Friedhof haben.

19. *Ob in der Liturgie, bei der Verehrung der Heiligen, heiliger Bilder und von Reliquien, bei der Spendung der Sakramente und den heiligen Handlungen sowohl hinsichtlich der Riten, als auch hinsichtlich der Sprache und des Gesanges die kanonischen und liturgischen Vorschriften eingehalten werden. Ob bzw. welche Sonderbräuche sich in der Liturgie eingeschlichen haben und ob dafür gesorgt wird, diese klug zu beseitigen, oder ob sie eher geduldet werden und aus welchem Grund. Cc. 731 ff., c. 1255 ff. Ob es in den Kirchen Bilder, Statuen und Gegenstände gibt, die nicht der Heiligkeit des Ortes entsprechen oder nicht mit den liturgischen Vorschriften übereinstimmen, und was geschieht, damit sie entfernt werden. Werden von den Gotteshäusern weltliche Veranstaltungen und Märkte, auch wenn sie frommen Zwecken dienen, stets ferngehalten? C. 1178.* Die Vorschriften werden im Allgemeinen eingehalten. Bezüglich von Statuen, Bildern, profanen Versammlungen in Kirchen gibt es keine Klage.

20. *Ob die Zahl der Kirchen in den einzelnen Städten und Pfarren dem Bedarf der Gläubigen entspricht.*

Sie genügt völlig.

21. *Ob die Kirchen im Allgemeinen sauber, würdig geschmückt und mit hinreichenden Kirchengeräten ausgestattet sind. Gibt es arme, schmutzige oder baufällige Kirchen? Ob und was zu ihrer Wiederherstellung geschieht.*

Wenn es welche gibt, sollen jene Kirchen, die durch Baukunst, Bilder oder kostbare Kirchengeräte hervorragen, verzeichnet werden; ebenso ist mitzuteilen, ob in dieser Hinsicht die entsprechende Sorgfalt angewandt wird.

Gewiss. Gewiss gibt es arme, jedoch sind viele Kirchen in den letzten Jahren sehr schön restauriert worden. Eine Auflistung der Kirchen, die durch Baukunst herausragen, ist schwer, wegen ihrer großen Anzahl.

22. Ob der Zutritt zu den Kirchen, während die Messe gefeiert wird, wie es sein muss, völlig unbeschränkt und stets kostenlos ist. c. 1181.

Zu den Gottesdienstzeiten ist freier Zugang immer möglich.

23. Ob die Kirchen ordentlich bewacht werden, damit sie nicht Diebstählen und Entweihungen ausgesetzt sind, und ob jene, in denen die Heiligste Eucharistie aufbewahrt wird, vor allem die Pfarrkirchen, gemäß c. 1266, für die Gläubigen täglich für einige Stunden offenstehen. Wie folgende Vorschriften eingehalten werden: cc. 1267 und 1268 bezüglich der Aufbewahrung des Allerheiligsten Sakramentes an nur einem Ort und Altar und bezüglich der besonders hervorragenden Verzierung und Schmückung dieses Altars; c. 1269 bezüglich der Beschaffenheit des Tabernakels; c. 1271 bezüglich der Lampe vor dem Allerheiligsten.

Fast alle werden ordentlich bewacht, fast alle Pfarrkirchen stehen den Gläubigen den ganzen Tag offen. Das Allerheiligste wird in fast allen am Hochaltar aufbewahrt, in einem schönen und gut verschlossenen Tabernakel; das Ewige Licht wird fast überall mit Öl genährt.

4. Kapitel: Der Ordinarius

24. Der Ordinarius soll angeben, welche Einkünfte er als Ordinarius bezieht, ob sie von unbeweglichen Gütern, von staatlichen Mitteln, von unbestimmten Einkünften der Kurie, von Beiträgen der Diözese oder aus anderen Quellen kommen und ob diese für ihn ausreichend sind; welches Bischofshaus er bewohnt und mit wem er zusammenlebt; ob und welche Cathedralabgabe er gemäß c. 1504 einhebt; ob bzw. welche anderen Zahlungen er gemäß cc. 1505 und 1506 auferlegt; ob er, sei es als Ordinarius, sei es als Privatperson, mit Schulden belastet ist und auf welche Weise er für deren Tilgung sorgt.

Die erzbischöfliche Mensa besteht nicht aus unbeweglichen und beweglichen Gütern, sondern allein aus einer Dotation von der staatlichen Regierung nach der Norm des jetzt gültigen staatlichen Gesetzes bezüglich der Gehälter höherer Beamter. Auch das erzbischöfliche Haus gehört nicht zur Mensa, sondern dem Staat. Der Ordinarius bewohnt alleine den oberen Stock des erzbischöflichen Hauses, in den übrigen Teilen des Gebäudes haben das erzbischöfliche Konsistorium, die Kanzlei und das Archiv ihren Platz. Darüber hinaus hat der Ordinarius wegen der Wohnungsnot in der Stadt in den leeren Zimmern fromme arme Laien eingemietet.

Cathedraticum wird keines verlangt. Andere Abgaben von den Klerikern werden nur für die Seminare erbeten.

Ich bin nicht durch Schulden belastet. Die Diözese ist mit Zustimmung des Heiligen Stuhls wegen des notwendigen Baues einer neuen Kirche mit etwa 70.000 Schilling verschuldet.

25. Ob er für den Bischofshof und die beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Mensa nach Anlage eines genauen Inventares gemäß den Vorschriften von cc. 1483, 1299 § 3 und 1301 sorgt.

Das erzbischöfliche Haus gehört nicht zur Mensa, und es gibt keine anderen Mensalgüter.

26. Ob bei der letzten Sedisvakanz neben dem Kapitelvikar auch ein Ökonom für die Güter der Mensa bestellt und die Verwaltung gemäß c 432 und 433 gut durchgeführt wurde.

Es fehlte an nichts.

27. *Wie er die Residenzpflicht erfüllt, mit welcher Häufigkeit er Pontifikalhandlungen verrichtet, Predigten hält und in Hirtenbriefen Klerus und Volk belehrt; wie er dafür sorgt, dass die Kirchengesetze bekannt gemacht und von allen treu eingehalten werden. c. 336.*

Die Residenzpflicht habe ich immer beachtet. Solange es die Krankheit erlaubte, habe ich alle üblichen Pontifikalhandlungen selbst durchgeführt, ich hielt jedes Jahr Visitationen und Predigten, ich habe Hirtenbriefe an das Volk und an den Klerus geschrieben und die kirchlichen Gesetze im diözesanen Verordnungsblatt bekannt gemacht.

28. *Wie oft er das Sakrament der Firmung spendet und wie er für den Fall sorgt, dass er selbst nicht alle Bedürfnisse erfüllen kann. Ob bei der Spendung dieses Sakraments die Vorschriften bezüglich des Alters der Firmlinge und bezüglich der Paten eingehalten werden.*

In allen Pfarren wird alle fünf Jahre das Sakrament der Firmung spendet, solange ich gesund war, durch mich selbst, nun durch den Weihbischof, unter Beachtung der Regel über das Alter der Firmlinge und die Paten.

29. *Wie viele er im Quinquennium sei es durch sich selbst oder durch einen anderen zu den heiligen Weihen befördert hat. Ob er dabei die Vorschrift, jene nicht zu weihen, die*

a) nicht nötig oder nicht brauchbar sind gemäß c. 969;

b) nicht wenigstens das ganze Theologiestudium im Seminar vollendet haben gemäß c. 972 § 1; eingehalten hat.

Ob die Zahl der Geweihten dem Bedarf der Diözese entsprach.

Ob er jemanden inkardinierte, aus welchem Grund und ob unter Einhaltung von c. 111 ff.

In den vergangenen fünf Jahren wurden befördert (1928–1932):

zum Subdiakonat	127
zum Diakonat	111
zum Presbyterat	121

Gewiss sind von diesen sehr viele aus Religiosenorden oder für andere Diözesen, unter Beachtung der Kanones 969 und 972 § 1.

Die Zahl der für die Diözese Salzburg Geweihten reicht nicht für den Bedarf der Diözese.

Wenige wurden inkardiniert, alle gemäß Kanon 111.

30. *Ob die Vorschriften von c. 877 ff. bezüglich der Erteilung der Vollmacht oder der Erlaubnis zum Beichthören und von c. 893 ff. bezüglich der Reservatsfälle eingehalten wurden.*

Gewiss. In der Diözese gibt es keine reservierten Fälle.

31. *Bezüglich der Predigten, ob er dafür sorgte, dass alles in der Ordnung gemäß der Konstitution von Papst Benedikt XV. und den von der Heiligen Konsistorialkongregation am 28. Juni 1917 gegebenen Vorschriften geschieht; besonders auch, dass die Vorschriften von cc. 1340 ff. bezüglich der Erteilung der Predigterlaubnis und von c. 1347 bezüglich Art und Inhalt der Predigten eingehalten werden. Ob er dafür sorgte, dass der in c. 1345 ausgesprochene Wunsch, es möge bei allen Messen an Sonn- und Feiertagen eine Kurzpredigt gehalten werden, allmählich erfüllt wird.*

Ich glaube, dass ich meine Pflicht, so weit ich konnte, erfüllte. Es wird dafür gesorgt, dass Kanon 1345, so weit es möglich, beachtet wird.

32. *Ob und mit welchem Erfolg er nach Kräften bemüht war, die Gläubigen von Ehen mit Akatholischen, Ungläubigen oder Gottlosen gemäß cc. 1060, 1064, 1065 und 1071 abzuhalten.*

Allgemeine Ermahnungen bezüglich der Ehe mit Nichtkatholiken gibt es in der Predigt. In einzelnen Fällen wird dafür gesorgt, dass – zur Vermeidung von Zivilehen oder nichtkatholischen Ehen –, dass der nichtkatholische Teil einen Revers ablegt bezüglich der katholischen Taufe und Erziehung aller Kinder.

33. *Ob er in den fünf Jahren die ganze Diözese selbst oder durch andere gemäß cc. 343 bis 346 visitiert hat. Ob er neben den Orten und Sachen, den Büchern und Archiven auch die Kleriker persönlich visitierte und sie einzeln anhörte, um zu erkennen, wie die Lebensführung jedes einzelnen sei, wie oft er beichte usw. Ob er auch die Verhältnisse bezüglich der Erfüllung der Legate, die Verrichtung und das Meßstipendium der Manualmessen untersuchte und ob er feststellen konnte, dass alles getreulich gemäß der Vorschrift von cc. 824-844 erfolge. Wenn er dabei Mißbräuche entdeckte, soll er sie berichten.*

In den letzten fünf Jahren habe ich die ganze Diözese visitiert, auch bezüglich der Personen und bezüglich der Manualmessen; größere Mißbräuche gegen die Kanones 824–844 habe ich nicht gefunden. Leichtere Mißbräuche wurden sofort korrigiert.

34. *Ob und wie er eine Diözesansynode abhielt und wann die letzte Diözesansynode versammelt war. Cc. 356 bis 362.*

Ich habe keine Diözesansynode abgehalten, wegen großer Schwierigkeiten, an deren Stelle habe ich jedes Jahr eine Konferenz der Dechanten gehalten, zu der ich auch Delegierte des Klerus aus jedem Dekanat und die Katecheten der Stadt einberufen habe.

35. *Wenn er Metropolit oder Vorsitzender von Bischofskonferenzen ist: ob und wann er ein Provinzialkonzil und wann er Bischofskonferenzen einberief; wer daran teilnahm und mit welchem Erfolg dies verlief. Cc. 283 bis 292. Die übrigen Bischöfe: ob sie am Provinzialkonzil und den Bischofskonferenzen selbst oder wenigstens durch einen Vertreter teilnahmen. c. 287*

An den Konferenzen der Bischöfe Österreichs nahm ich jährlich selbst oder durch einen Prokurator teil.

36. *Wie sein Verhältnis zu den lokalen staatlichen Behörden ist; ob die bischöfliche Würde und Jurisdiktion stets unversehrt erhalten werden konnten, sodass niemals durch Kriecherei gegenüber menschlichen Mächten oder auf andere Weise Schaden für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche oder Schande für den kirchlichen Stand entstand.*

Die staatliche Macht in Salzburg achtet und schützt die bischöfliche Autorität und Würde.

5. Kapitel: Die Diözesankurie

37. *Ob die Diözesankurie ein eigenes, genügend großes und passendes Gebäude hat; wenn nicht, ob und wie diesem Mangel abgeholfen werden kann. Es soll eine Übersicht über die Beamten der bischöflichen Kurie übermittelt werden, mit Angabe der Synodalrichter, der Synodalexaminatoren, der Pfarrkonsultoren, der Bücherzensoren und anderer besonderer Beamter. Cc. 363 ff.*

Die Diözesankurie hat ihren Sitz im erzbischöflichen Palais. Das Haus genügt überhaupt nicht. Eine Zusammenstellung der Offizialen der Kurie kann in den angefügten Blättern (Seite 20–22) gesehen werden.

38. *Über die Eigenschaften und die Arbeit des Generalvikars und anderer besonderer Mithelfer soll ein kurzer Abriss erfolgen.*

Der Generalvikar ist der Weihbischof. Er selbst und der Kanzler Greinz und die übrigen Offizialen erfüllen ihre Ämter sorgfältig.

39. *Welche Einkünfte die Kurie hat, sei es aus Taxen, sei es aus Geldstrafen, sei es aus anderen Mitteln, und wie diese verwendet werden.*

Die Einnahmen der Kurie aus Taxen reichen überhaupt nicht, die Staatskasse ergänzt es, aber unter den heutigen Bedrängnissen Österreichs nicht genügend

6. Kapitel: Das Seminar.

40. Wenn die Diözese kein Seminar hat, wie wird dann dafür gesorgt, dass die Diözese die für sie nötigen Priester bekommt. Ob man bemüht ist, Knaben, die Gutes hoffen lassen und aus der Diözese stammen, auszuwählen, um einen einheimischen Klerus zu schaffen. Mit welchem Erfolg und wo diese erzogen werden. C. 1353.

41. Wenn es ein Seminar gibt, soll detailliert berichtet werden:

a) über Zahl und Stellung derer, die die äußere Verwaltung führen, derer, die die Alumnen geistlich führen, derer die lehren und derer, die lernen;

b) über den Zustand des Gebäudes und des Ferienhauses;

c) über die Einkünfte und Lasten, d. h. über den Aktiv- und Passivstand des Instituts;

d) darüber, was für die Verbesserung des Zustandes des Seminares nötig scheint.

42. Ob das Seminar gemäß c. 1354 § 2 in ein großes und ein kleines geteilt ist. Wenn die Klugheit oder die Lage der Diözese es erfordert, wenigstens ein kleines Seminar oder eine sogenannte apostolische Schule zu errichten, ist zu berichten, wo die älteren Alumnen erzogen werden: ob in einem eigenen Provinzial- oder Regionalseminar oder in einem mit apostolischer Vollmacht errichteten interdiözesanen Seminar gemäß c. 1354 § 3. Über dessen Zustand soll ein kurzer Abriss erfolgen.

Es gibt ein kleines und ein großes Seminar — beide sind voneinander gänzlich getrennt.

Das kleine Seminar ist mit einem eigenen diözesanen Gymnasium verbunden, das sich des Öffentlichkeitsrechtes erfreut. Um die äußere Disziplin der Alumnen kümmern sich der Regens und drei Präfekten, das religiöse Leben leitet ein Spiritual, im Gymnasium lehren der Direktor und 15 Professoren, von denen drei Laien sind. Der Zustand des Gebäudes ist sehr gut, ein Landhaus gibt es nicht. Was den Aktiv- und Passivstand betrifft: Die Alumnen leisten Beiträge, die oft bei den heutigen Bedrängnissen der Zeit überhaupt nicht genügen, was fehlt wird durch Opfergaben der Gläubigen und den Alumnatsbeiträgen des Klerus ergänzt.

Das große Seminar wird durch einen Direktor (einer von den Kanonikern), den Vizerektor und den Spiritual (derzeit aus der Gesellschaft Jesu) geleitet. Der Zustand des Hauses ist gut, aber das Haus genügt nicht für die Zahl der Alumnen, die sich wegen der sechs Jahre Studiendauer merklich erhöht hat. In den nächsten Jahren wird eine Erweiterung des Hauses unbedingt notwendig sein. Die Alumnen studieren an der theologischen Fakultät und am päpstlichen philosophischen Institut in Salzburg. Ein Katalog der Professoren liegt auf den Seiten 30–32 bei.

Auch die Alumnen des großen Seminars leisten einen sehr mäßigen Beitrag. Was fehlt, wird zum Teil aus dem Alumnatsbeitrag, zum Teil aus dem Beitrag der Regierung ergänzt. Dieser Beitrag konnte im letzten Jahr von der Regierung nicht mehr geleistet werden.

43. Ob folgende Vorschriften eingehalten wurden: c. 1356 bezüglich des Seminarbeitrags; c. 1357 bezüglich der Visitation der Alumnen und der Hausordnung; cc. 1358, 1360 und 1361 bezüglich der disziplinären, wirtschaftlichen und geistlichen Leitung; c. 1359 über die [mit der Verwaltung der Seminare] Beauftragten; c. 1363 bezüglich der Aufnahme und Ablehnung von Alumnen; c. 1371 bezüglich der Entlassung und Ausweisung von Alumnen, cc. 1364 bis 1366 bezüglich der schulischen und wissenschaftlichen Ausbildung, besonders in der Philosophie und Theologie. c. 1367 bezüglich der religiösen Übungen. c. 1369 bezüglich der Förderung kirchlichen Geistes und der Vermittlung der Anstandsregeln.

Die Vorschriften unter dieser Nummer werden wahrlich beachtet, allein die Vorschriften des Kanon 1356 bezüglich der Abgaben für die Seminaristen kann nicht vollständig beachtet werden, besonders §3. Der jährliche Überschuss wäre beim größten Teil der Benefiziaten so minimal, dass die Seminare kaum erhalten werden könnten. Daher bitte ich jährlich die Benefiziaten, dass sie drei Prozent von ihren gesamten Einkünften, besonders von ihrem Gehalt, den sie von der Regierung bekommen, beitragen.

44. *Ob der Ordinarius dafür sorgte, dass ein Alumne, der sich durch Frömmigkeit und Begabung auszeichnet, besondere Kollegien in Rom oder Universitäten oder Fakultäten, die vom Heiligen Stuhl in Rom oder anderswo approbiert wurden, besucht, um dort seine Studien gemäß c. 1380 zu vollenden.*

Zwei Alumen halten sich derzeit zum Studium im Collegium Germanicum in Rom auf.

7. Kapitel: Der Klerus im Allgemeinen.

45. *Ob der Klerus im Allgemeinen genug hat, um davon ehrenhaft leben zu können. Ob für die Alten und Kranken ein Haus zur Verfügung steht oder wenigstens Hilfsmittel, um sie zu unterstützen.*

Im Allgemeinen hat der Klerus, wovon er gewiß bescheiden, aber angemessen leben und darüber hinaus den Armen helfen kann.

Für die alten und kranken Priester gibt es zwar kein eigenes Haus, sie erhalten jedoch eine Pension von der Regierung und die Klerikervereinigung unterstützt die Kranken mit Geld aus einer eigenen Kassa.

46. *Ob es ein eigenes Haus für geistliche Exerzitien des Klerus gibt oder auch eines, in dem Pönitenten aufgenommen werden.*

Für die geistlichen Exerzitien des Klerus gibt es kein eigenes Haus, solche Exerzitien werden öfter im Jahr in geeigneten Klöstern gehalten. Für Schuldige gibt es ein eigenes Haus, in dem auch Kranke wohnen, und Schuldige aus anderen Diözesen.

47. *Mit welchem Erfolg der Ordinarius dafür sorgte, dass alle Kleriker erfüllen, was die folgenden Kanones anführen:*

c. 125 bezüglich der Beichte und Frömmigkeitsübungen;

c. 126 bezüglich der regelmäßigen Teilnahme an Exerzitien;

c. 130 bezüglich der jährlichen Prüfungen der Neupriester;

cc. 131 und 448 bezüglich der Kleruskonferenzen;

c. 133 bezüglich des Zusammenlebens mit Frauen;

c. 134 über die gemeinsame Lebensführung der Priester, vor allem der Kooperatoren mit ihrem Pfarrer, c. 476 § 5;

c. 135 bezüglich des Breviergebetes;

c. 136 bezüglich des Tragens kirchlicher Kleidung und der Tonsur;

c. 811 über das Tragen des Talars bei der Zelebration der Messe;

c. 137 über das Verbot, Bürgschaften zu übernehmen;

cc. 138 bis 140 und 142 bezüglich der Enthaltung von allem, was sich für den geistlichen Stand nicht schickt, vom Besuch von Theatern und weltlichen Schauspielen und der Führung weltlicher Geschäfte.

Soweit ich konnte, habe ich zur Beobachtung der Kanones dieser Nummer immer Sorge getragen. Besonders: Kleriker, die nicht wenigstens alle drei Jahre Exerzitien machten, wurden gemahnt, die jährlichen Prüfungen für Neupriester wurden von allen abgelegt Die Kleruskonferenzen, sowohl die verpflichtenden, wie auch die freiwilligen, werden in allen Dekanaten gehalten. Das gemeinsame Leben der Pfarrer und Kleriker wird fast überall gehalten.

Auch bezüglich der Kanones 138–140 und 142 habe ich wahrlich wenige Klagen gegen die Priester.

48. *Ob und wie vielen Klerikern er eine Erlaubnis nach c. 139 § 3 erteilte, bei Banken und Sparkassen, bei ländlichen Genossenschaften und ähnlichen Einrichtungen mitzuarbeiten; ob er dies in Hinblick auf das Allgemeinwohl, in Ermangelung von Laien und zum Nutzen der Religion gewährte und ob die Gründe für diese Erlaubnis noch fortbestehen; ob die Sparkassen, bei denen*

Kleriker mitarbeiten, durch die Ehrenhaftigkeit der Personen und ihrer Grundsätze so beschaffen sind, dass es für einen Priester keine Schande ist, an diesen mitzuwirken; ob die Verwaltung bei diesen derart ordentlich geführt wird, dass keine Gefahr eines Konkurses, in dem auch die Priester verwickelt wären, besteht; und wie er sicherstellt, dass seine diesbezüglichen Informationen stimmen; ob schließlich Priester, die sich diesen Kassen widmen, sich von der religiösen Praxis ihres priesterlichen Lebens abwandten und irgendwelche Beschwerden verursachten; wenn dies der Fall ist, soll der Ordinarius die Fälle darlegen und Mittel zur Abhilfe vorschlagen.

Sehr wenigen Priestern wurde die Erlaubnis erteilt, bei Sparkassen (Raiffeisenkassen) mitzuarbeiten, aus wirklicher Notwendigkeit und ohne Gefahr und geistlichen Schaden für diese Priester.

49. Ob der Klerus dem Ordinarius und dem Apostolischen Stuhl den von c. 127 vorgeschriebenen Gehorsam und Respekt erweist; wenn es welche gibt, die sich hier schwer verfehlen, soll sie der Ordinarius angeben. Wenn es in der Diözese Kleriker verschiedener Riten und Sprachen gibt, ist anzugeben, welches Verhältnis zwischen ihnen besteht und wie der Ordinarius für alle Sorge trägt. Über den Gehorsam und die Ehrfurcht des Klerus gegen den Ordinarius und den Apostolischen Stuhl habe ich im Allgemeinen keine Klage.

50. Ob der Klerus im Allgemeinen gehorsam die Aufgaben übernimmt, die ihm der Ordinarius nach c. 128 aufträgt; ob es welche gibt, die, obwohl sie gut bei Kräften sind, lieber im Müßiggang leben; wenn es welche gibt, die weltliche Universitäten besuchen, ob diese die von der Heiligen Konsistorialkongregation diesbezüglich erlassenen Vorschriften einhielten bzw. einhalten; und wenn es solche gibt, soll sie der Ordinarius anführen.

Der Klerus erfüllt im Allgemeinen willfährig seine Ämter. Weltliche Universitäten besuchen nur drei Priester, damit sie sich für das Amt eines Professors vorbereiten, sie wurden dazu von mir selbst geschickt und bestimmt.

51. Ob es Priester gibt, die in Zeitungen und periodischen Schriften schreiben oder solche leiten, und mit welcher Erlaubnis und mit welchem Nutzen sie dies tun. C. 1386 § 1.

Drei Priester leiten Tageszeitungen und periodische Schriften — mit meiner Erlaubnis — in wahrhaft katholischem Sinne.

52. Ob es Kleriker gibt, die zum Ärgernis Zeitungen, Zeitschriften und Bücher lesen, die ungehörig sind; die sich ungebührlich in kommunale und politische Auseinandersetzungen einmischen; die in den Laienstand zurückversetzt wurden oder widerrechtlich von selbst in diesen zurückkehrten. Cc. 211 bis 214. Was zur Abhilfe gegen diese Übel geschieht.

Priester, die zum Ärgernis feindliche Tageszeitungen lesen, oder sich in politische Angelegenheiten ungebührlich einmischen, gibt es nicht.

In den Laienstand sind zwei widerrechtlich zurückgekehrt, vor vielen Jahren einer aus der Diözese Linz, den alle für einen Laien halten, der seither kein Ärgernis gibt, der andere aus meiner Diözese, der in der Diözese Linz lebt und jetzt einen kanonischen Prozess begonnen hat, damit er von der Zölibatspflicht befreit wird.

53. Ob und mit welchem Erfolg der Ordinarius einige der in c. 2298 aufgezählten Strafen verhängte. Die schwereren Fälle soll er berichten.

Solche Strafen aufzuerlegen war nicht notwendig.

8. Kapitel: Die Kapitel

54. Wenn ein Domkapitel fehlt, soll mitgeteilt werden, wie viele diözesane Räte es gibt und ob diesbezüglich die Anordnungen von cc. 424 bis 438 eingehalten werden.

55. Wenn es ein Domkapitel gibt, ist anzugeben, aus wie vielen Dignitäten und Kanonikern es

besteht; ob es die Ämter des Kapiteltheologen und des Bußkanonikers gibt und ob von diesen die Vorschriften der cc. 398 bis 401 eingehalten werden; Ob und wie viele niedere Benefiziaten es gibt.
Das Metropolitankapitel besteht aus vier Dignitären und acht Kanonikern, der Pönitentiarkanoniker ist der Pfarrer der Metropolitankirche, der Kapiteltheologe ist der Direktor des großen Seminars, zehn sind niedere Benefiziaten.

56. *Es soll die Dotation des Kapitels bzw. der Benefiziaten dargelegt werden.*

Werden bei der Verwaltung der Distributionen und der Punktaturen die Vorschriften von c. 395 befolgt und eingehalten?

Eine Dotation des Kapitels und der Benefiziaten fehlt völlig, die Regierung gibt das Gehalt. Es fehlen auch Distributionen.

57. *Falls es Kanonikate oder Benefizien gibt, die einem Patronat unterstehen, ob und mit welchem Erfolg dann der Ordinarius gemäß c. 1451 dafür Sorge trägt, dass die Patrone als Ersatz für das Patronatsrecht oder wenigstens für das Präsentationsrecht, geistliche Fürbitten akzeptieren.*

Domherrenstellen oder Benefizien, die einem Patronat unterstehen, gibt es an der Metropolitankirche nicht.

58. *Ob es Statuten gemäß cc. 410 und 416 gibt.*

Es gibt Statuten.

59. *Wie viele Ehrenkanoniker es gibt und ob diesbezüglich die Vorschriften von c. 406 eingehalten werden.*

Es gibt sechs Ehrenkanoniker, unter Einhaltung des Kanon 406.

60. *Welche Ordnung zur Führung der Diözese während der Vakanz des Bischofsstuhles besteht.*

Wurde bei der letzten Vakanz die Ordnung gemäß cc. 429 bis 443 eingehalten?

Bei der letzten Sedisvakanz 1918 wurde vom Kapitel ein Kapitelvikar gewählt.

61. *Es soll berichtet werden, wie das Kapitel die Liturgie verrichtet, wie es sich dem Ordinarius gegenüber verhält, und über andere Dinge, die zu seinem guten Ruf gehören.*

Das Kapitel erfüllt würdig und lobenswert die heiligen Amtshandlungen und beachtet die Ehrfurcht gegen den Ordinarius.

62. *Wenn es in der Diözese andere Kapitel, vor allem hochrangige, oder Gemeinschaften von Priestern nach Art von Kapiteln gibt, soll der Ordinarius über diese in analoger Weise zu dem, was für das Domkapitel erfragt wurde, berichten.*

Es gibt zwei besondere Kapitel in der Diözese, Seekirchen und Mattsee, die beide durch Armut bedrückt nur drei oder vier Kanoniker zählen.

9. Kapitel: Landdechanten und Pfarrer

63. *Es ist zu berichten, ob die Landdechanten all das, was c. 447 über die Aufsicht über die Geistlichen ihres Kreises oder Bezirkes, über die Sorge, dass die Gesetze und Anordnungen des Ordinarius befolgt werden, und weiteres vorschreibt, sorgfältig erfüllen; ob sie die Pfarren nach den vom Ordinarius gegebenen Vorschriften visitieren; und ob sie jährlich dem Ordinarius über den Zustand ihres Dekanates nach c. 449 Rechenschaft ablegen.*

Die Landdechanten erfüllen im Allgemeinen das Amt der Aufsicht sorgfältig, sie visitieren jährlich die Pfarren und berichten schriftlich dem Ordinarius.

64. *Ob alle Pfarren mit ihrem eigenen Hirten versehen sind und ob das von c. 460 vorgeschriebene*

Gesetz, dass es unter Aufhebung jedes Gewohnheitsrechtes und Widerruf jedes Privilegs nur einen Hirten in jeder Pfarre geben soll, befolgt wird.

Jede Pfarre hat ihren eigenen und zwar nur einen Pfarrer.

65. Ob es Pfarren gibt, wo der Pfarrer absetzbar ist, wie viele und aus welchem Grund. Ob und wie viele Pfarren mit Kapiteln, sei es mit dem Domkapitel oder mit Kollegiatkapiteln, mit einem Ordenshaus oder mit einer anderen moralischen Person vereinigt sind und ob in diesem Fall die Vorschriften über die Bestellung eines Kuratvikars mit der ungehinderten Ausübung der Seelsorge nach den Bestimmungen in cc. 415, 471 und 609 § 1 eingehalten werden. Und wenn der Pfarrer ein Ordenspriester ist, ob die diesbezüglichen Vorschriften von cc. 630 und 631 in Kraft sind.

Es gibt keine Pfarren, bei denen der Pfarrer absetzbar ist. Sechs Pfarren sind mit Klöstern vereint, eine mit einem Kollegiatkapitel — Die Kanones des CIC werden befolgt.

66. Ob bzw. wie viele Pfarren einem Patronat unterstehen, und ob und mit welchem Erfolg der Ordinarius gemäß c. 1451 dafür sorgte, dass die Patrone als Ersatz für das Patronatsrecht, oder wenigstens für das Präsentationsrecht, geistliche Fürbitten akzeptieren; wenn nicht, ob bei Präsentationen die von cc. 1451 ff. gegebenen Vorschriften eingehalten wurden und besonders die Bestimmungen von c. 1452 im Fall von Wahlen oder Präsentationen durch das Volk.

Sehr wenige Pfarren sind einem Patronat unterworfen. Weil die Patrone vom staatlichen Gesetz verpflichtet sind, ein Drittel der Kosten zur Restaurierung der Pfarrkirchen und der zur Kirche gehörenden Gebäude beizutragen, können sie das Patronatsrecht nicht aufgeben. — Die kanonischen Gesetze bei der Präsentation werden befolgt.

67. Ob die Besetzung der Pfarren, die freier bischöflicher Verleihung sind, durch Pfarrkonkurs erfolgt und auf welche Weise der Pfarrkonkurs abgehalten wird. C. 455 ff.

Die Besetzung der Pfarren erfolgt durch Konkurs, und zwar durch einen Generalkonkurs, so dass alle Approbierten sich um alle vakanten Pfarren bewerben können.

68. Von welchen Einkünften die Pfarrer leben, ob von unbeweglichen Gütern, von staatlichen Mitteln oder von unbestimmten Stoleinkünften und Beiträgen der Gläubigen oder der Diözese. Ob sie im Allgemeinen gut leben können bzw. ob es welche gibt, die Not leiden. Ob die Pfarrer im Allgemeinen mit einem eigenen, wenigstens gemieteten und hinreichend großen Haus versehen sind und wenn nicht, ob man sich bemüht und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit einem solchen versehen werden können.

Fast alle Pfarrer leben von dem, was ihnen die Regierung nach dem Kongruagesetz bezahlt. Diese Summe genügt, dass sie nicht Armut leiden. — Alle haben ein genügendes Pfarrhaus.

69. Ob die Pfarrer im Allgemeinen die Vorschriften der folgenden Kanones erfüllen:

c. 463 § 4 über die Vorschrift allen, die nicht bezahlen können, ihren Dienst gratis zu leisten;

c. 465 bezüglich der Residenzpflicht;

c. 466 bezüglich der Applikation der Messen für das Volk;

c. 467 bezüglich der Spendung der Sakramente und des Eifers für das Heil der Seelen;

c. 468 bezüglich der der Sorge für die Kranken;

c. 469 bezüglich der Pflicht, darüber zu wachen, dass keine Irrtümer gegen den Glauben und Laster sich ausbreiten, und bezüglich der Förderung bzw. Einführung von Werken der Liebe, des Glaubens und der Frömmigkeit in der Pfarre;

c. 470 bezüglich der ordentlichen Führung der pfarrlichen Bücher und der jährlichen Übergabe der Duplikate an die bischöfliche Kurie;

c. 785 bezüglich der Aufbewahrung der heiligen Öle durch die Pfarrer an einem würdigen und sicheren Ort.

Die Pfarrer genügen sicher im Allgemeinen den dort vorgebrachten Kanones; wenige ausgenommen.

70. *Bezüglich der Taufe: ob jede Pfarrkirche gemäß c. 774 mit einem Taufbrunnen ausgestattet ist und ob der Pfarrer gemäß c. 775, sooft Kinder nicht ohne Gefahr oder großen Nachteil zur Pfarrkirche gebracht werden können, freiwillig und bereitwillig zu einer näher gelegenen Kirche oder zu einer öffentlichen Gottesdienststätte kommt, um das Sakrament zu spenden.*

Sehr wenige Pfarrkirchen haben keinen Taufbrunnen. Wenn die Kinder ohne Gefahr oder besondere Unbequemlichkeit, besonders im Winter, nicht zur Pfarrkirche gebracht werden können, werden sie zu Hause oder im Pfarrhaus getauft.

71. *Bezüglich der Heiligsten Eucharistie: ob die Pfarrer gemäß c. 863 dafür sorgen und sich unermüdet bemühen, dass die Gläubigen öfters und sogar täglich mit dem eucharistischen Brot gestärkt werden; dass gemäß c. 865 die Kranken, solange sie noch bei vollem Bewusstsein sind, die heilige Wegzehrung empfangen; dass gemäß cc. 1273, 1274 und 1275 die Verehrung des Allerheiligsten Sakramentes vermehrt wird, indem sie die Gläubigen zur täglichen Teilnahme an der Messe und zur Besichtigung des Allerheiligsten am Abend aufrufen, und durch Aussetzung der Allerheiligsten Eucharistie zu bestimmten Zeiten; dass sie, unter Wahrung des den Eltern und Beichtvätern gebührenden Rechtes, über die hinreichende Vorbereitung der Kinder für die Erstkommunion zu entscheiden, dafür sorgen, dass die Eltern ihre Pflicht nicht vernachlässigen und sich nicht irgendwelche Missbräuche einschleichen.*

Bezüglich der Allerheiligsten Eucharistie: In sehr vielen Pfarren geschieht von Seiten der Priester alles, damit die regelmäßige Kommunion sowohl der Erwachsenen, als auch der Kinder mit allen Mitteln gefördert wird. Die erste Kommunion der Kinder ist im Allgemeinen schon im zweiten Schuljahr, das heißt im achten Lebensjahr.

72. *Bezüglich der Letzten Ölung: ob die Pfarrer dafür sorgen, dass dieses Sakrament von den Kranken empfangen wird, solange sie noch bei vollem Bewusstsein sind.*

Bezüglich der letzten Ölung tragen die Pfarrer sicher Sorge, dass keiner stirbt, ohne dass er diese bei vollem Bewusstsein empfangen hat.

73. *Bezüglich der Spendung des Ehesakraments: ob alle Pfarrer gewissenhaft dafür sorgen, alle Vorschriften im dritten Buch des Codex, Abschnitt 7 bezüglich des Ledigenstandes, der Dispensierung von Ehehindernissen, der Feier und der Eintragung der Ehen zu beachten.*

Auch bezüglich der Eheschließung bin ich fest überzeugt, dass alle Pfarrer ihre Pflicht treu erfüllen werden.

74. *Bezüglich der Katechese: ob von allen Pfarrern die Vorschriften von c. 1330 bezüglich eines eigenen katechetischen Unterrichts für Erstbeichte und Erstkommunion und Firmung der Kinder und von cc. 1331 bis 1336 über die Erteilung des Katechismusunterrichtes an Sonn- und Feiertagen sowohl für Kinder, als auch für Erwachsene, sorgfältig eingehalten werden.*

Katechetischer Unterricht, sowohl allgemein, als auch speziell für die Erstbeichte und Erstkommunion und für die Firmung wird von den Pfarrern und Kooperatoren in den Schulen gegeben, wo nach den staatlichen Gesetzen der Religionsunterricht von allen katholischen Schülern gehört werden muss.

75. *Bezüglich der Erklärung des Evangeliums: ob von allen die Vorschrift von c. 1344 eingehalten wird; bezüglich der Predigten: ob gemäß der Vorschrift von c. 1346 zu bestimmten Zeiten häufiger Predigten gehalten werden und ob gemäß c. 1349 Volksmissionen stattfinden.*

Gepredigt wird an allen Sonn- und Festtagen, in größeren Pfarren auch öfters in der Fastenzeit.

76. *Ob die Kooperatoren und die übrigen Seelsorger ihre Pflichten gemäß c. 473 ff. löblich erfüllen.*

Die Hilfsgeistlichen erfüllen im Allgemeinen ihr Amt sorgfältig

10. Kapitel: Die Ordensleute

77. *Ob der Ordinarius gemäß cc. 512 und 513 entweder selbst oder durch einen anderen die fünfjährige Visitation der Häuser der Ordensfrauen durchführte und was an besonders Bemerkenswertem anzuführen ist.*

78. *Ob die Ordensleute, sowohl Männer, als auch Frauen, ein gemeinsames Leben führen; ob es welche gibt, die allein oder in Privathäusern mit Weltlichen wohnen und mit welchem Recht; wie deren Ruf in beiden Fällen ist und welcher Nutzen für die Diözese; ob sie Katechismusunterricht erteilen, wenn sie der Ordinarius gemäß c. 1334 darum ersucht; welche Ordenstracht sie tragen.*

79. *Wenn es Bettelorden gibt, seien es Männerorden, seien es Frauenorden: ob sie die Vorschriften von cc. 621, 622 und 624 einhielten; ob etwas Ungehöriges vorfiel oder ob diesbezüglich etwas zu erwähnen ist.*

80. *Wenn es eine Gemeinschaft diözesanen Rechts oder eine Vereinigung von Männern oder Frauen, die ohne Gelübde in Gemeinschaft leben, gibt, soll der Ordinarius deren Namen angeben, ebenso ihren Zweck, die Zahl der Sodalen, ihren Nutzen und was sonst noch zu bemerken ist.*

81. *Der Ordinarius soll berichten, ob er irgendeinen Anstoß mit Ordensleuten bei der Ausübung seiner Jurisdiktion hat.*

82. *Wenn es Ordensmänner gibt, die nach dem Empfang der heiligen Weihen exklausuriert, säkularisiert oder aus dem Orden entlassen wurden, soll der Ordinarius berichten, was über diese nach cc. 639, 640, 669 ff. zu sagen ist.*

83. *Besonders über die Ordensfrauen soll der Ordinarius berichten:*

a) *ob die kanonischen Vorschriften bezüglich Zulassung zum Noviziat, Profess, Klausur, Beichtväter und Verwaltung der Temporalien gemäß cc. 512, 513, 520 bis 527, 533 bis 535, 547, 549, 550, 552 und 600 bis 605 eingehalten werden;*

b) *wenn Frauenklöster Ordensoberen unterstehen, ob sie in den vom Recht festgesetzten Fällen gemäß cc. 500 § 2 und 615 dem Ordinarius unterstehen;*

c) *welchen verschiedenen Werken sich jene widmen, die ein tätiges Leben führen, und mit welchem Erfolg;*

d) *wenn es welche gibt, die Kranke in Privathäusern pflegen oder die Hauswirtschaft in Spitälern, Seminaren oder ähnlichen Häusern von Männern führen, ob Vorsorge gegen die in den angeführten Häusern zu beobachtenden Gefahren getroffen wurde, oder ob es hier etwas zu beklagen gibt.*

11. Kapitel: Das gläubige Volk

84. *Es ist zu berichten: wie sind die Sitten des Volkes im Allgemeinen; wie ist das häusliche christliche Leben in den Familien; wie ist das öffentliche christliche Leben in Märkten und Städten: beruht es mehr auf äußerem Pomp und Festlichkeiten oder auf wahrhaft frommem Geist. Wenn es bemerkenswerte Unterschiede von Ort zu Ort gibt, soll dies angegeben werden. Was geschieht, damit die Übung christlichen Lebens, wenn sie etwas nachgelassen hat oder vom rechten Weg abgekommen ist, allmählich wiederhergestellt wird?*

Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass der größte Teil des Volkes, besonders was die Bauern betrifft, im wahren Glauben unterwiesene christliche Sitten befolgt, in den größeren Städten aber sind viele vom alten Liberalismus infiziert, und von den Arbeitern gehören viele zu den Sozialisten oder in

jüngster Zeit zu den Nationalsozialisten.

Das christliche Leben blüht bisher in den Familien der Bauern und auch vieler Bürger, das öffentliche Leben in den Märkten und größeren Städten ist oft vom Liberalismus erfüllt.

Damit das Bekenntnis des christlichen Lebens wiederum erneuert wird durch Verbreitung katholischer Blätter, durch Herausgabe streng kirchlicher Blätter für das Volk (unter dem Titel „Der Katholik“), durch Volksmissionen, durch Exerzitien, durch katholische Vereinigungen, besonders für Burschen und Mädchen, arbeiten fast in der ganzen Diözese Klerus und Volk eifrig in der katholischen Aktion zusammen.

85. Mit welcher Ehrfurcht das Volk dem Klerus und besonders dem Bischof und Papst begegnet. C. 119.

Im Allgemeinen zeigt das Volk große Ehrfurcht gegen die Priester, den Bischof, den Papst.

86. Wie werden folgende Vorschriften eingehalten:

c. 1248 bezüglich des Gebotes, an Sonn- und Feiertagen die Messe zu hören und sich knechtlicher Arbeiten zu enthalten;

cc. 1252 und 1254 bezüglich der Enthaltung von Fleischspeisen und des Fastens;

c. 770 bezüglich der rechtzeitigen Taufe der Kinder;

c. 859 bezüglich der Osterkommunion; wie viele Männer und Frauen gibt es, die, obwohl sie dem Bekenntnis nach katholisch sind, diese dennoch auslassen, unter Angabe des Verhältnisses in Prozent;

c. 863 bezüglich der häufigen Kommunion;

cc. 865 und 994 bezüglich der Sterbesakramente: ob es unter denen, die als Katholiken gelten, welche gibt, die diese vernachlässigen oder sogar verweigern; es ist deren Zahl und das Verhältnis in Prozent anzugeben;

cc. 1203 und 1239 und die folgenden bezüglich des Verbotes der Leichenverbrennung und bezüglich der Begräbnisse; es ist unter Angabe des Verhältnisses wie oben anzugeben, wie viele von jenen, die Katholiken genannt werden, mit einem bloß weltlichen oder areligiösen Begräbnis bestattet werden; ob dies wegen der zu hohen Stolgebühren oder aus einem anderen Grund geschieht.

Kanon 1248 wird in den kleineren Städten und Pfarren gut befolgt, mit Ausnahme der größeren Städte.

Bezüglich der Abstinenz und des kirchlichen Fastens sind die Gesetze in Österreich sehr mild, das Gesetz der Abstinenz wird vom größten Teil der Gläubigen befolgt.

Über die Taufspendung bei den Säuglingen gibt es sehr selten eine Klage. Bei der Osterkommunion erfüllt der viel größere Teil der Bauern diese Pflicht, unter den Handwerkern, den Arbeitern und unter den Bürgern der Städte erfüllen vielleicht 50% ihre Pflicht nicht.

Die Häufigkeit der Kommunion ist in den letzten Jahren, besonders bei den Knaben und Mädchen, sehr gewachsen und auch bei den Erwachsenen ist sie in vielen Pfarren angestiegen.

Bei den Sterbesakramenten kommt der Fall sehr selten vor, dass sie von Katholiken zurückgewiesen werden.

Bezüglich der Verbrennung der Leichen: Leider steigt die Zahl derer, deren Körper verbrannt werden, gewiss nicht wegen der Stolgebühren; der Anteil wird kaum 5% betragen, es handelt sich vor allem um jene, die zu den Sozialisten gehören. Mit einem bloß zivilen Begräbnis wird fast niemand begraben; wer verbrannt wird, wird von einem evangelischen oder einem altkatholischen Geistlichen zum Grab begleitet. Als bestes Heilmittel erweist sich eine gewisse katholische Versicherungsgesellschaft, die im Todesfall die Kosten eines katholischen Begräbnisses bezahlt. Diese Gesellschaft ist unter dem Titel „Caritas-Sterbevorsorge“ weit verbreitet.

87. Bezüglich der Ehe: ob es bloße Zivilehen, Konkubinate und Trennungen gibt, in welchem Verhältnis; ob sich Laster gegen die Heiligkeit der Ehe ausbreiteten; was zur Beseitigung dieser Übel geschieht.

Bloße Zivilehen sind sehr selten. Konkubinate aber kommen besonders in den größeren Städten und unter den Arbeitern oft vor und sehr groß ist auch die Klage bezüglich der Scheidungen, deren Zahl stark ansteigt, da Treue und Liebe fehlen.

Am meisten aber zu beklagen ist das Laster der Empfängnisverhütung. Von diesem Laster sind viele Ehen, auch unter den Bauern, nicht nur in den Städten, infiziert mit größtem Schaden für das christliche Leben. Um dieses Laster zu verkleinern, wird sowohl in Predigten, als auch in verschiedenen katholischen Gesellschaften und Vereinigungen, als auch in der Beichte und bei Volksmissionen alles versucht.

88. Wo Katholiken mit Akatholiken gemischt sind und es Mischehen gibt, soll sowohl deren absolute, wie auch die Zahl im Verhältnis zu den nicht gemischten Ehen genannt werden; welche Nachteile für die Religion daraus entspringen; ob von jenen, die eine solche Ehe schließen, die Bedingungen von c. 1061 erfüllt werden.

Gemischte Ehen machen vielleicht 5% der katholischen Ehen aus. In den meisten Fällen wurden Reverse nach Kanon 1061 gewährt und fast immer werden diese Verpflichtungen später eingehalten.

89. Über die christliche Erziehung der Kinder: wie im Allgemeinen die Eltern und jene, die die Eltern vertreten, im Schoß der Familie dieser so schweren Verpflichtung, über die cc. 1113 und 1172 handeln, entsprechen und wie dafür gesorgt wird, dass die Gläubigen von dieser Pflicht nicht ablassen.

Die christliche Erziehung der Kinder schon im Schoß der Familie wird von vielen liberaleren und sozialistischen Eltern mehr oder weniger vernachlässigt, obwohl in der Predigt diese Verpflichtung oft eingemahnt wird.

90. Über die Schulen: ob in den öffentlichen Schulen, besonders in den Elementarschulen, die Vorschrift von c. 1373 über den Religionsunterricht der Kinder eingehalten wird. Und wenn nicht, aus welchem Grund; ob die Gläubigen und der Klerus dafür sorgen, dass für die katholischen Kinder Konfessionsschulen errichtet werden und katholische Kinder von akatholischen, neutralen und gemischten Schulen nach c. 1374 ferngehalten werden.

Die religiöse Erziehung der Kinder in öffentlichen Schulen, besonders in Volksschulen, ist nach dem staatlichen Recht überall streng vorgeschrieben

91. Über die Lage und den Stand der konfessionellen Schulen, besonders der Elementarschulen, ist detailliert zu berichten: wie sie erhalten, von wie vielen Schülern und mit welchem Erfolg sie besucht werden. Wenn konfessionelle Schulen nicht errichtet werden konnten, ist der Grund anzugeben; es ist auch zu berichten, ob durch verschiedene außerschulische Werke, das heißt Sonntagsoratorien, Marianische Kongregationen, katechetische Schulen und auf andere Weise nach Kräften für die Bewahrung der Knaben und Mädchen vorgesorgt ist.

Konfessionelle Schulen gibt es besonders in der Stadt Salzburg, und in anderen größeren Städten. Mit großem Erfolg werden sie von Kongregationen von Klosterschwestern gegründet und geleitet und werden auch von Kindern aus liberalen Familien sehr gerne besucht. Die Regierung trug bis zum letzten Jahr zur Erhaltung dieser Schulen bei.

92. Über religiöse und fromme Vereinigungen von Laien: ob es in der Diözese Dritte Orden von Weltleuten, Bruderschaften, besonders jene des Allerheiligsten Altarsakramentes und der Christenlehre und andere Bündnisse, besonders für die Jugend, gibt; in welcher Zahl und mit welchem Nutzen für die Religion.

Es gibt in der ganzen Diözese religiöse und fromme Laienvereinigungen in großer Zahl, fast in jeder Pfarre, und auch für die Jugend: sie unterstützen den Pfarrer besonders bezüglich der Förderung des häufigen Sakramentenempfangs; man muss freilich gestehen, dass die alten Bruderschaften nicht selten ihren religiösen Einfluss auf das christliche Leben der Pfarre verloren haben.

93. *Ob alle diese Vereinigungen die Vorschriften von c. 690 bezüglich der Unterordnung unter den Ordinarius und von c. 691 über die Art ihrer Verwaltung einhalten.*

Sie beachten die Unterordnung unter den Ordinarius, die Güter, so noch vorhanden, werden sehr oft vom Pfarrer verwaltet, der jährlich dem Ordinarius Rechenschaft geben muss.

94. *Ob es unter den Katholiken sogenannte soziale Vereinigungen gibt; solche der Bauern, der Frauen für den einen oder anderen karitativen Zweck oder für gegenseitige Hilfe; ob es Kinderasyle, Patronagen für Jugendliche, für Auswanderer usw., Zirkel für Jugendliche, Einrichtungen für Handwerker oder für Mädchen usw. gibt; in welchem Geist diese geführt werden; ob sie sich gelehrt der Leitung und Führung durch den Ordinarius und den Apostolischen Stuhl unterordnen; welche geistlichen und materiellen Wohltaten sie leisten.*

Von sehr großer Bedeutung sind auch andere soziale und karitative Vereinigungen, besonders der katholischen Bauern, der katholischen Frauen, der Arbeiter, der Burschen und Mädchen (Bauernbund, Kath. Frauenorganisation, Arbeiterverein, Gesellenvereine, Reichsbund der kath. Jugend, Mädchenverband).

95. *Ob dafür gesorgt wird, dass die Mitglieder dieser religiösen, frommen und sozialen Vereinigungen im Glauben unterrichtet werden und ein christliches Leben führen.*

Diese Vereinigungen sind weit über die ganze Diözese verbreitet und sie verfolgen nicht nur soziale und karitative Ziele, sondern fördern auch sehr das christliche Leben. Sie werden zusammengefasst in der Katholischen Aktion.

Sehr großen Nutzen bringt auch der „Kindergroschen“, der in jeder Pfarre gesammelt wird

96. *Ob unsittliche, areligiöse, modernistische und liberale Zeitungen und Zeitschriften in der Diözese verbreitet sind und in welchem Umfang; ob auch derartige Bücher verbreitet sind; was geschieht, um dieses gewaltige Übel einzudämmen und mit welchem Erfolg.*

Liberale Zeitungen sind leider unter den Bürgern viel mehr verbreitet als katholische; gegen obszöne Zeitschriften wurden, wenn welche entdeckt wurden, die Organe der öffentlichen Sicherheit nicht ohne Erfolg angerufen, so dass der öffentliche Verkauf verboten wurde. — Unreligiöse Blätter werden besonders von den Adventisten verkauft. Die Gläubigen werden immer ermahnt, solche nicht zu lesen.

97. *Ob es Anhänger der Freimauerei oder sogar Freimaurerlogen in der Diözese gibt; wie stark und auf welche Weise diese gegen die Religion agitieren; was geschieht, um diesem Übel zu begegnen.*

Von Anhängern der Freimaurersekte ist fast nichts bekannt.

98. *Ob es sozialistische Gesellschaften gibt; wie viele, von welcher Bedeutung und mit welchem Schaden für die Religion; was geschieht, um einen solchen abzuwenden.*

Sehr viele Arbeiter hängen dem Sozialismus an. Ein sehr großer Teil von ihnen nicht aus Hass auf die Religion — sie wollen katholisch sein und bleiben — sondern aus Not und aus sozialen Gründen; in diesem Jahr begannen Einfluss und Macht der Sozialisten abzunehmen.

99. *Ob die Katholiken bei der Ausübung ihrer politischen und bürgerlichen Rechte nach Kräften für das Wohl und die Freiheit der Kirche sorgen.*

Die wirklich katholischen Gläubigen sind in politischen Dingen in den sogenannten christlich-sozialen Parteien zusammengefasst, und sie arbeiten eifrig für das Wohl der Religion und die Freiheit der Kirche.

12. Kapitel: Zusammenfassendes Urteil des Ordinarius über den Zustand seiner Diözese

100. Schließlich soll der Ordinarius, alle Punkte zusammenfassend, besonders bei seinem ersten Bericht, darlegen, wie er den aktuellen materiellen und moralischen Zustand seiner Diözese beurteilt, welche Hoffnung auf Besserung sich abzeichnet und welche größeren Gefahren drohen. In den folgenden Berichten soll er anfügen, wie und mit welchem Erfolg er die Mahnungen und Aufträge, falls die Heilige Kongregation in ihrer Antwort auf den vorhergehenden Bericht solche gab, vollzog, und ob es betreffs des Glaubens und der Sitten offensichtlich einen Fortschritt, einen Rückschritt oder einen ungefähr gleichbleibenden Zustand gibt und welche Gründe dafür zu nennen wären.

Überblickt man alles, kann gesagt werden: So wie in ganz Österreich, so ist auch in der Diözese Salzburg ein Fortschritt zu einem besseren religiösen Zustand zu beobachten und kann auch für die Zukunft erhofft werden, aus folgenden Gründen: Der Großteil der Seelsorger arbeitet unermüdlich und sorgfältig. Die sozialen katholischen Vereinigungen, die in der Katholischen Aktion zusammengefasst sind, geben sich alle Mühe. Die katholischen Burschen und Mädchen sind von bestem Geist beseelt. Die Regierung unterstützt alle katholischen Unternehmungen bestens.

In größter Ehrfurcht verbleibt
Eurer Heiligkeit
demütigster, treu ergebenster und gehorsamster Diener

+ Ignatius Rieder
Erzbischof